

**6. Kommunales Wintergespräch
Vergaberecht Update 2018
Besondere Methoden und Instrumente im
Vergabeverfahren**

07.12.2018

RA Arnd Bühner, Fachanwalt für Vergaberecht

RA Tobias Jordan, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

1. Rahmenvereinbarung, § 103 Abs. 5 GWB

1.1 Allgemeines

- Rahmenvereinbarung (RV) in § 103 Abs. 5 GWB erstmals definiert
- RV kein öffentlicher Auftrag, RV dient dazu, Bedingungen für öffentliche Aufträge festzulegen (2 Stufen)
- Für Vergabe von RV gelten die gleichen Vorschriften, wie für Vergabe eines öffentlichen Auftrags
- Ziele RV nach EU-Vergaberichtlinien
 - Effizienz
 - Flexibilität

1. Rahmenvereinbarung

§ 103 Abs. 5 GWB

- Anwendungsbeispiele (wiederkehrende Leistungen)
 - Papierlieferungen
 - Wartung / Pflege IT
 - Ersatzteil-, Sukzessivlieferungen
- Grundgedanke:
Rahmenvereinbarung ausschreibungspflichtig, nicht Einzelabruf von Leistungen



Reduzierung Verwaltungsaufwand

1. Rahmenvereinbarung

§ 103 Abs. 5 GWB

1.2 Inhalt von RV

- Mit einem oder mehreren Lieferanten
- Nur wesentliche Bedingungen, nicht alle Einzelheiten für Einzelaufträge müssen feststehen
- Aber: Preis muss feststehen
- Auftragsvolumen muss nicht feststehen, auch keine Mindestabnahmemenge
➡ Praktikabel ?
- Laufzeit: i.d.R. max. 4 Jahre
➡ Privilegierung: Soziale und andere besondere Dienstleistungen
(Anwälte) i.d.R. max. 6 Jahre

Wichtig: Laufzeit Einzelaufträge kann über Laufzeit Rahmenvereinbarung hinausgehen

1. Rahmenvereinbarung

§ 103 Abs. 5 GWB

1.3 Leistungsabruf

- Vergaberechtsfrei
- Wettbewerb unter mehreren Rahmenvertragspartnern möglich

Risikohinweis:

- Missbrauchsverbot
- Sorgfältige Auftragswertschätzung unter Einschluss aller Eventualitäten
- Bei mehreren Rahmenvertragspartnern ex-ante Auswahlkriterium für Leistungsabruf mitteilen



Dokumentation / Vergabevermerk !

2. Gelegentliche gemeinsame Beschaffung § 4 VgV

„Mehrere öffentliche Auftraggeber können vereinbaren, bestimmte öffentliche Aufträge gemeinsam zu vergeben.“

Bestimmte öffentliche Aufträge: einzeln oder dauerhaft

Variante 1:

Handeln im Namen aller öffentlichen Auftraggeber

 gemeinsame Verantwortung zur Einhaltung Vergaberecht

Variante 2:

Alleiniges Handeln eines einzelnen öffentlichen Auftraggebers

 gemeinsame Verantwortung zur Einhaltung Vergaberecht

Mischmodelle möglich, aber praktikabel?

Anwendungsbeispiele: Feuerwehrfahrzeuge

3. Delegation des Einkaufs auf „Zentrale Beschaffungsstellen“, § 120 Abs. 4 GWB

Ziel: Optimierung und Professionalisierung durch Zentralisierung

Grenze: Unzulässige Konzentration von Einkaufsmacht (Kartellrecht)

Zentrale Beschaffungsstellen sind privilegierte Dritte
(↔ Zentrale Vergabestelle einer Kommune)



Öffentliche Auftraggeber können Zentrale Beschaffungsstellen ohne Vergabeverfahren beauftragen

Wichtig: Zentrale Beschaffungsstelle ist öffentlicher Auftraggeber und muss Leistungen vergaberechtkonform beschaffen

3. Delegation des Einkaufs auf „Zentrale Beschaffungsstellen“, § 120 Abs. 4 GWB

Graubereich / Risiko:

- Organisationsform nicht reguliert
- Tätigkeit als „Zentrale Beschaffungsstelle“ auch für Private möglich!?
- Private Dritte können beteiligt sein
- Vergütung möglich / nötig (auch für Beratungstätigkeit)



Missbrauchsrisiko

4. Delegation der Beschaffungstätigkeit auf sonstige Dritte (\neq Zentrale Beschaffungsstelle)



Vorsicht!

4. Delegation der Beschaffungstätigkeit auf sonstige Dritte (≠ Zentrale Beschaffungsstelle)

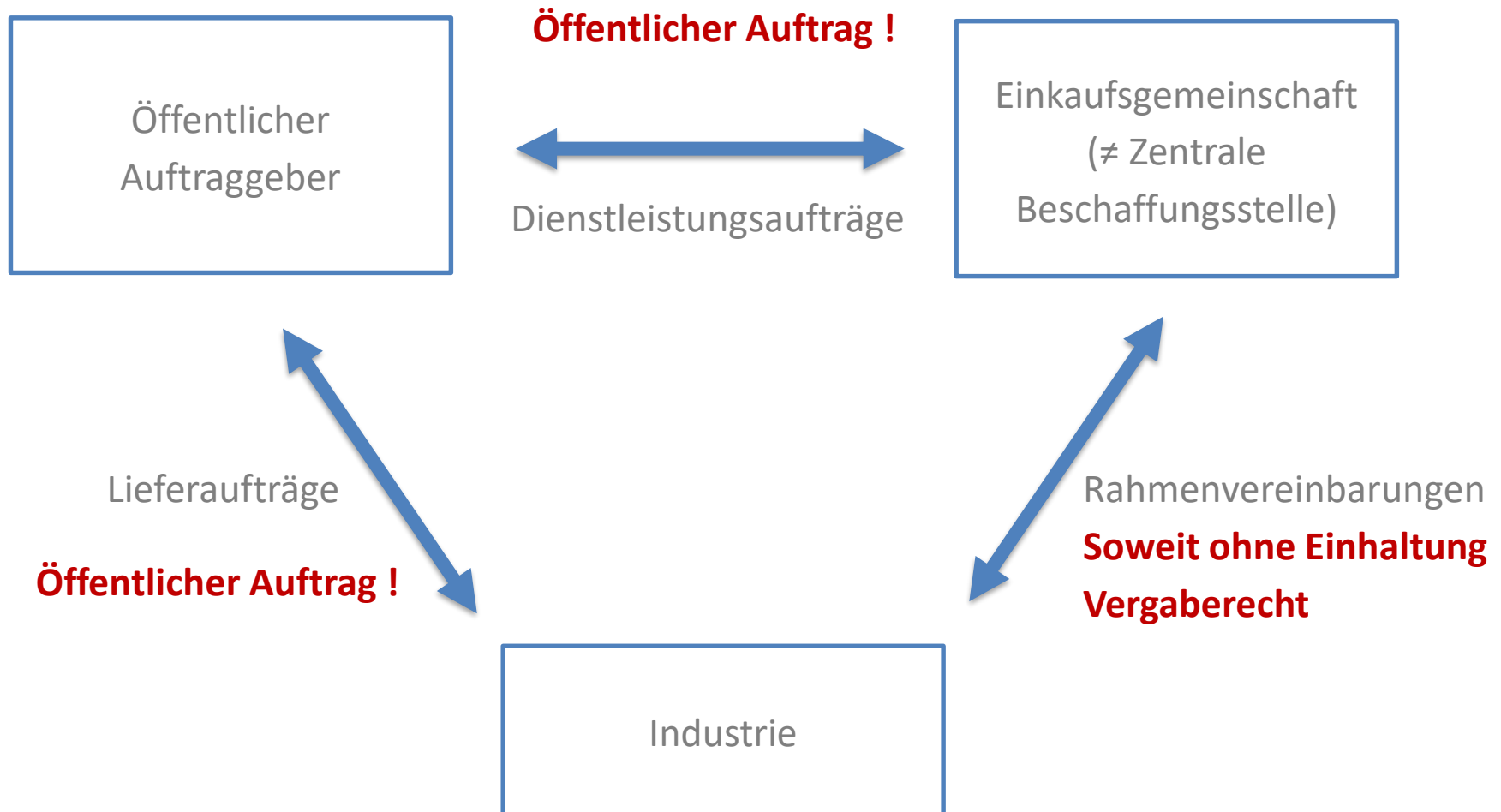
Zentrale Beschaffung durch Dritte, die Vergaberecht nicht anwenden

- Beauftragung des Dritten/Einkaufsgemeinschaft (EG) ist öffentlicher Auftrag (keine Privilegierung nach § 120 Abs. 4 GWB)

- Wenn Leistungsbezug (Einkauf) direkt über Rahmenverträge der EG bei Industrie erfolgt (Regelfall):
 - Dienstleistungsauftrag öffentlicher AG an EG
 - Lieferauftrag öffentlicher AG an Industrie



Beide Aufträge vergaberechtlich relevant!



4. Delegation der Beschaffungstätigkeit auf sonstige Dritte (≠ Zentrale Beschaffungsstelle)

Risiko: Einkaufsgemeinschaft beachtet kein Vergaberecht



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB

Im historischen Schürstabhaus
Albrecht-Dürer-Platz 4
90403 Nürnberg

Telefon: 0911 255865-0
Telefax: 0911 255865-29

E-Mail: info@buehner-rae.de
Internet: www.buehner-rae.de

